

# Dienstleistung- und Servicevereinbarung für Leistungserbringer im Gesundheitswesen

zwischen

dem Leistungserbringer

vertreten durch: den Geschäftsführer - im Folgenden Auftraggeber genannt -  
und

der Firma: **FERK Systems GmbH Hildesheimer Str. 265 30519 Hannover**

vertreten durch: den Geschäftsführer - im Folgenden Auftragsnehmer genannt - wird folgende Vereinbarung  
geschlossen:

## Präambel

Der Auftraggeber beabsichtigt im Rahmen dieser Vereinbarung zum Zwecke der Abrechnung seiner Dienstleistungen im Gesundheitswesen (als Gesundheitsunternehmer) den Service des Auftragsnehmers zu beanspruchen. Zu diesem Zweck wird der Auftragsnehmer dem Auftraggeber seine Online-Software (Internet-Anwenderportal) und weitere Services zur Verfügung stellen. Dadurch erhält der Auftraggeber einen unabhängigen und dauerhaften Einblick in den Status der Datenbearbeitung durch den Auftraggeber und/oder Auftragsnehmer. Die Software ist durch den Auftragsnehmer mittels Internetbrowser abzurufen (Online-Software). Der Auftragsnehmer beabsichtigt durch Abschluss dieser Dienstleistungsvereinbarung eine Standardisierung der Abrechnungsvorgänge zu erreichen. Auf dieser Grundlage wird gegenständliche Vereinbarung mit der Zielsetzung geschlossen, eine dauerhafte Zusammenarbeit zu begründen.

Diese Vereinbarung tritt ab dem Datum des gezeichneten Angebots in Kraft.

## Anlagen

In den Anlagen dieser Vereinbarung sind die vom Auftragsnehmer zu erbringenden Aufgaben, sowie die dafür verrechneten Entgelte dokumentiert. Die dieser Vereinbarung angeschlossenen Dokumente können klassifiziert werden in Verfahrensbeschreibung, Leistungsvereinbarung, Softwaredeklaration, Projektmanagement, Risikoprofil und Preisvereinbarung. Die beschriebenen Produkte und Dienstleistungen sind standardisiert und wurden in Referenzprojekten überprüft. Eine Verfahrensbeschreibung dokumentiert organisatorischen und/oder technischen Zusammenhänge. Eine Leistungsvereinbarung beschreibt die konkret durchzuführenden Arbeiten, Mengengerüste und (regelmäßigen) Liefertermine. Eine Softwaredeklaration beschreibt die Funktionen der vom Auftragsnehmer im Rahmen dieser Vereinbarung dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Internet-Anwenderportal Funktionen, deren Kenntnis der Auftraggeber mit dem Abschluss bestätigt. Eine Preisvereinbarung regelt die für die Leistungen des Auftragsnehmers zu verrechnenden (regelmäßigen) Entgelte.

Folgende Dokumente sind Bestandteil dieser Vereinbarung (Dokumente):

Hinweis: Die folgend aufgeführten Dokumentnamen sind in der Fußzeile des jeweiligen Dokuments angedruckt.

## ***%IT-Prozessunterstützung-Modul-Deklarationen und Begleitdokumentation%***

### I. Gegenstand der Vereinbarung

Im Einzelnen sind die vom Auftragsnehmer zu erbringenden Leistungen dieser Vereinbarung anhängenden Dokumenten geregelt.

### II. Erfüllung

Der Auftragsnehmer ist berechtigt die Hilfe Dritter oder Kooperationspartner zu beanspruchen.

### III. Fälligkeitstermine

1. Der Auftragsnehmer wird die in den Anlagen dokumentierten (regelmäßigen) Fälligkeitstermine einhalten.
2. Für den Fall der Überschreitung der vereinbarten Termine aus alleinigem Verschulden des Auftragsnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Übereinkommen zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht

wird und die Überschreitung der vereinbarten Termine nicht aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, erfolgt.

3. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer nicht von der Lieferverpflichtung, sondern setzen sie nur für die Dauer der höheren Gewalt bzw. der genannten Leistungshindernisse aus.

#### IV. Arbeitsmittel

1. Arbeitsmittel hat der Auftragnehmer grundsätzlich selbst zur Verfügung zu stellen. Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer Arbeitsmittel zur Verfügung stellt, hat dieser die ihm überlassenen Gegenstände mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Mängel oder Beschädigungen hat er dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
2. Alle vom Auftraggeber gelieferten Materialien, wie Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Vorlagen und Angaben, die der Auftragnehmer für die Vorbereitung der Dienstleistung benötigt, müssen in einem für die Dienstleistung geeigneten Zustand übergeben werden. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, übergebene Materialien auf ihren logischen Gehalt (Richtigkeit, Vollständigkeit etc.) zu prüfen.

#### V. Berichtswesen

Das Berichtswesen hat zum Zweck, dass die Qualität der durchgeführten Arbeiten laufend überprüft werden kann. Es wird durch die Systemeinführung festgelegt.

#### VI. Systemeinführung

Die Systemeinführung erfolgt nach einem in der Anlage angeführten Leitfaden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Mitwirkungspflicht des Auftraggebers hinzuweisen.

#### VII. Vergütung

Die Vergütung ist in der Anlage über die Preisvereinbarung beschrieben. Erfolgt eine einvernehmliche vorzeitige Auflösung dieser Vereinbarung, so erfolgt die Abrechnung der anteiligen Honorare. Erfolgt die Auflösung aus Verschulden des Auftraggebers, so wird eine Zahlung von 12 durchschnittlichen Monatsvergütungen an den Auftragnehmer vereinbart. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei nach Auftragsbestätigung eintretenden Steigerungen von Lohn- und Materialkosten bzw. sonstigen Kosten und Abgaben die vereinbarten Beträge entsprechend zu erhöhen und dem Auftraggeber ab dem auf die Erhöhung folgenden Monatsbeginn anzulasten. Die Erhöhungen gelten vom Auftraggeber von vorn herein als akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 5% (5 Prozentpunkten) jährlich betragen.

#### VIII. Nutzung von Softwareprodukten

Für Online-Software, die der Auftragnehmer, dem Auftraggeber während der Laufzeit zur Verfügung stellt, gelten die hier festgelegten Vereinbarungen.

Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Datenbanken, Dokumentationen, Verfahren, etc.) stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu. Sie stellen urheberrechtlich geschützte Werke im Sinne des Urheberrechts dar. Der Auftraggeber erwirbt eine Nutzungsbewilligung für einen definierten Zweck gemäß Deklaration. Der Auftragnehmer kann die Nutzungsrechte aus wichtigem Grund widerrufen. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber mit einem erheblichen Teil der Vergütung in Zahlungsverzug gerät oder die Nutzungsbedingungen nicht einhält und dies auch auf schriftliche Abmahnung mit Widerrufsandrohung durch den Auftragnehmer nicht sofort unterlässt.

#### IX. Gewährleistung für das Online-System

1. Die Gewährleistung beginnt mit der Nutzung des dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Online-Systems, spätestens jedoch mit dem Tag der Übernahme bzw. spätestens 2 Wochen nach Meldung der Übernahmereife, sofern die Übernahme nicht berechtigt verweigert wird.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen 6 Monate.
3. Die gesetzliche Verjährungsfrist wird auf ein Jahr verkürzt.
4. Es gilt der Ausschluss der gesetzlichen Beweislastumkehr.
5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer Störungen unverzüglich zu melden.

6. Mängelrügen sind nur gültig, wenn Sie reproduzierbare Mängel betreffen und unverzüglich schriftlich dokumentiert erfolgen. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Zeit nachgebessert, und zwar nach Wahl des Auftragnehmers durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen hat.
7. Eine Mängelbeseitigung kann vom Auftraggeber nicht gefordert werden, wenn der Auftragnehmer hierfür einen unverhältnismäßigen Aufwand betreiben müsste. Unverhältnismäßig ist ein Aufwand, wenn er in einem auffallenden Missverhältnis zu dem dadurch für den Auftraggeber erzielbaren Vorteil steht. In einem solchen Fall gilt der Mangel als unbehebbar.
8. Kosten durch unberechtigt gemeldete Mängel gehen zu Lasten des Auftraggebers.
9. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedingung, geänderte Betriebskomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
10. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für die Qualität oder Richtigkeit von Daten, die aus einem Altbestand des Auftraggebers in das Online-System übernommen werden.
11. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für die Qualität oder Richtigkeit von Daten, die erforderlichenfalls von Dritten in das Online-System übernommen werden.
12. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehenden Systems ist, bezieht sich die Gewährleistung auf diese Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche System lebt dadurch nicht wieder auf.
13. Für die Beanspruchung von Internetdienstleistungen (Online-Programme) des Auftragnehmers übernimmt dieser, aufgrund der bekannten nicht völligen Verlässlichkeit des Internet, keine Gewähr für die Übermittlung von Daten, insbesondere nicht für deren vollständigen, richtigen und rechtzeitigen Transport. Der Auftragnehmer ist für die Sicherung der Echtdaten verantwortlich.

#### X. Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
2. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen oder Gewinnen, Zinsenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
3. Die gesetzliche Verjährungsfrist wird, gerechnet ab Kenntnis vom Schaden, auf ein Jahr verkürzt.
4. Bei Verlust oder Beschädigung von Daten- und Trägermaterial beschränkt sich die Haftung auf den Materialwert der Datenträger und umfasst somit insbesondere nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten.
5. Der Auftraggeber wirkt, soweit erforderlich, bei der Erbringung der Leistung mit. Er stellt dem Auftragnehmer alle zur Durchführung der Leistungen erforderlichen Informationen zur Verfügung. Er sorgt insbesondere dafür, dass nach Meldung einer Störung der Verantwortliche oder sein Vertreter für Rückfragen und Behebungsvorschläge erreichbar ist.
6. Die Nachweispflicht, dass Schäden durch Fehlauskünfte des Auftragnehmers erfolgt sind, obliegt dem Auftraggeber.
7. Bei Terminverzögerungen und Mehraufwendungen, die durch schuldhaft unterlassene oder verzögerte Erfüllung von Mitwirkungspflichten des Auftraggebers entstehen, kann der Auftragnehmer nach schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Frist entsprechenden Schadenersatz fordern.
8. Weitergehende als die in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen und Daten oder wegen Mangelfolgeschäden sind ausdrücklich ausgeschlossen. Der Schadenersatz wegen Verletzung wesentlicher Pflichten ist, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, auf den vereinbarungstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

#### XI. Datenschutz und Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten.
2. Aufgrund Verletzung der Vertraulichkeit haftet der Auftragnehmer nur, wenn der Auftragnehmer oder Mitarbeiter des Auftragnehmers vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Ansprüche gegen Mitarbeiter des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

3. Der Auftraggeber verpflichtet sich für sich und seine Mitarbeiter, absolute Vertraulichkeit über die Funktionsweisen, Verfahren zu bewahren und verpflichtet sich außerdem zur Wahrung sämtlicher auf die Software bezogenen Rechte des Auftragsnehmers bzw. Lizenzgebers (wie z.B. gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht) und die Wahrung der Ansprüche des Auftragsnehmers bzw. Lizenzgebers auf Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Kennwörter und Logins auch durch seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen bzw. Dritte. Dies gilt auch, wenn Software geändert oder mit anderen Programmen verbunden wurde. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung aufrecht.
4. Diese Vereinbarung unterliegt selbst dem Urheberrecht und der Geheimhaltung.

## XII. Sonstige Bestimmungen

1. Auf die vorliegende Vereinbarung findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
2. Für die Anwendung und Auslegung der Bestimmungen gelten in folgender Reihenfolge: Die gegenständliche Vereinbarung samt Anhängen, das HGB und das BGB.
3. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Auftragsnehmers.
4. Die Unwirksamkeit einzelner Teile dieser Vereinbarung berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. Die Partner werden in diesem Fall bemüht sein, eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt. Kann eine einvernehmliche Regelung nicht gefunden werden, treten an die Stelle der unwirksamen Bedingungen jene gesetzlichen Bestimmungen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bedingungen am nächsten kommen.
5. Jede Änderung der Vereinbarung bedarf der Schriftform. Änderungen sind nur im Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragsnehmer möglich.
6. Der Auftraggeber erklärt rechtsverbindlich, dass er diese Vereinbarung als Unternehmer einget.
7. Bestehen seitens des Auftraggebers Bedenken gegen die vorgesehene Ausführungsweise des Auftrages, hat der Auftraggeber diese Bedenken unter Angaben von Gründen dem Auftragsnehmer unverzüglich auf geeignete Weise schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber hat so rasch wie möglich eine Einigung mit dem Auftragsnehmer herbeizuführen.
8. Eventuell bestehende Vereinbarungen über Dienstleistungen oder Einsatz von Software des Auftragsnehmers beim Auftraggeber, welche diesen Vertrag berühren, werden durch diese Vereinbarung ersetzt.

## XIII. Auftragsbestätigung, Dauer - Beendigung

1. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung laut Preisvereinbarung und Auftragsbestätigung in Kraft. Der Auftragsnehmer übernimmt ab diesem Zeitpunkt im eigenen Namen die Durchführung der in dieser Vereinbarung festgelegten Aufgaben.
2. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum 31. Dezember jedes Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.
3. Die Mindestlaufzeit der Vereinbarung beträgt 2 Jahre.
4. Der Auftragsnehmer wird dem Auftraggeber nach Beendigung die Daten in Form von strukturierten Datensätzen als Datei übergeben.
5. Dem Auftragsnehmer überlassenes Material wird dem Auftraggeber zurückgegeben.